

## 2\*2\*4. Die schwere Körperverletzung

Bei der schweren Körperverletzung nach § 116 Abs. 1 StGB handelt es sich um eine Qualifizierung zu § 115 Abs. 1 StGB. In diesem Tatbestand wird die Körperverletzung durch den Eintritt bestimmt schwerer, eff. ? Qlg en charakterisiert. Das gilt auch für § 117 StGB, die Körperverletzung mit Todesfolge. Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine vorsätzliche Körperverletzung dem Verletzten

1. - eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung (Verletzungen des Gehirns, der Hauptschlagader, des Brust- und Bauchraumes);
2. - eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen insbesondere Verlust des Augenlichts, des Gehörs, der Sprache oder eines wichtigen Körperteiles oder Verursachung von Siechtum, Lähmung, Geisteskrankheit oder Zurechnungsunfähigkeit);
3. - eine erhebliche oder dauernde Entstellung (insbesondere des menschlichen Antlitzes)

zuzügt. Im letzteren Fall können erhebliche Entstellungen vorübergehend sein, dauernde Entstellungen müssen dagegen nicht erheblich sein.....

Auf der subjektiven Seite ist erforderlich, daß Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung, also des Grunddelikts, und Fahrlässigkeit hinsichtlich der vom Tatbestand genannten schweren Folgen vorliegt. Der § 116 StGB gliedert die schweren Körperverletzungen in Gruppen die in ihrer Komplexität alle wirklich schweren Körperverletzungen erfassen.

1.) § 116 Abs. 2 StGB regelt die vorsätzliche schwere Körperverletzung. Voraussetzung seiner Anwendung ist die vorsätzliche Herbeiführung der im § 116 Abs. 1 StGB genannten Folgen. Der Unterschied des § 116 Abs. 2 zu § 116 Abs. 1 StGB besteht lediglich auf der subjektiven Seite